

# GR\_GERICHTE ZK2 2021 40 vom 9. November 2022

GR Gerichte, 2022-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK2\\_2021\\_40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2021_40)

FR: GR\_GERICHTE ZK2 2021 40 du 9 novembre 2022

IT: GR\_GERICHTE ZK2 2021 40 del 9 novembre 2022

## Regeste

Forderung (Kostenentscheid) | Beschwerde Prozessrecht (319 ZPO, ohne die Endentscheide)

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerdeführerin wehrt sich vorliegend gegen die im Entscheid des Regionalgerichts Surselva vom 26. Mai 2021 festgelegten Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffern 3a und 3b). Dagegen steht (nur) die Beschwerde zur Verfügung (vgl. Art. 110 ZPO i.V.m. Art. 319 ff. ZPO), welches Rechtsmittel die Beschwerdeführerin denn auch gewählt hat. Die gegen den am 12. Juli 2021 mitgeteilten, schriftlich begründeten Entscheid erhobene Beschwerde vom 9. September 2021 erweist sich unter Berücksichtigung von Art. 145 Abs. 1 lit. b ZPO als rechtzeitig. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen (vgl. insbesondere Erwägung 3) ist auf die Beschwerde einzutreten. 2.1. Die Beschwerdeführerin beantragte, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen (act. A.1, Rz. I.2). Sie begründete dies damit, dass die Vorinstanz die Gerichtskosten sowie die ausseramtliche Entschädigung viel zu hoch angesetzt habe. Bei Bezahlung der Kosten laufe sie Gefahr, diese nicht mehr von der Beschwerdeführerin zurückverlangen zu können (act. A.1, Rz. III.A.5). Demgegenüber bestritt die Beschwerdegegnerin, dass die Kosten der Vorinstanz zu hoch angesetzt seien. Zudem bringe sie keine Argumente zur Untermauerung ihrer These vor, wonach sich die Rückforderung der zu viel bezahlten Entschädigung schwierig gestalten dürfte. Da das Kantonsgericht mit Verfügung vom 13. September 2021 den Antrag auf aufschiebende Wirkung bereits abgelehnt habe, seien weitere Bemerkungen hierzu überflüssig (act. A.2, Rz. 16 f.). 2.2. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausgeführt hat, wurde der Antrag, wonach der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen sei, bereits mit Verfügung des Vorsitzenden der II. Zivilkammer vom 13. September 2021 abgewiesen. Dies mit der Begründung, wonach die geltend gemachte Gefahr der Un-

### E. 6

/ 21 einbringlichkeit der zu viel bezahlten Entschädigungen nicht weiter substantiiert worden sei. Im Bereich der Dispositionsmaxime sei es nicht Aufgabe des Gerichts, die Akten nach allfälligen Hinweisen über die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin zu durchforsten. Die Beschwerdeführerin habe damit die Nachteile, die ihr aus der Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung drohen könnten, nicht hinreichend dargetan (act. D.2). Daran ist festzuhalten und Weiterungen erübrigen sich. 3.1. Die Beschwerdeführerin beantragte in ihrer Klageantwort, es sei auf die Klage zufolge fehlenden Rechtsschutzinteresses sowie fehlender örtlicher Zuständigkeit nicht einzutreten (vgl. RG act. I./2., S. 2). Die Vorinstanz beschränkte daraufhin das Verfahren vorerst auf

die in Frage stehenden Prozessvoraussetzungen (vgl. die im Dossier VII. ["Korrespondenzen"] enthaltene, jedoch nicht einakturierte Verfügung vom 18. Februar 2020). Mit Entscheid vom 29. Mai 2020 hielt die Vorinstanz alsdann fest, dass auf die Klage eingetreten werde. Die in diesem Zusammenhang – d.h. in Bezug auf die Prüfung der Prozessvoraussetzungen – angefallenen Gerichtskosten setzte es auf CHF 4'500.00 fest und auferlegte sie der Beschwerdeführerin. Im Weiteren verpflichtete sie die Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegnerin "für den vorliegenden Verfahrensabschnitt" (d.h. wiederum mit Bezug auf die strittigen Prozessvoraussetzungen) eine Parteientschädigung von CHF 9'781.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu bezahlen. 3.2. Beim Entscheid vom 29. Mai 2020 handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 237 ZPO, da – nachdem die Vorinstanz das Eintreten auf die Klage beschloss – durch abweichende oberinstanzliche Beurteilung (d.h. bei Nichteintreten auf die Klage) sofort ein Endentscheid herbeigeführt worden wäre. Gemäss Art. 237 Abs. 2 ZPO sind Zwischenentscheide selbständig anzufechten; eine spätere Anfechtung zusammen mit dem Endentscheid ist ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin gegen den Zwischenentscheid vom 29. Mai 2020 kein Rechtsmittel ergriffen hat und die Rechtsmittelfrist (längst) abgelaufen ist. Auf den Zwischenentscheid ist daher nicht mehr zurückzukommen – die darin enthaltenen Kosten- und Entschädigungsfolgen sind in Rechtskraft erwachsen. Sofern die Beschwerdeführerin nun im vorliegenden Verfahren Rügen erhebt, welche sich von der Sache her gegen die im Zwischenentscheid getroffene Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen bezieht, ist sie dementsprechend nicht zu hören (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO). Dies betrifft zunächst die Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach die Aussichtslosigkeit des Antrages auf Nichteintreten auf die Klage dermassen offensichtlich gewesen sei, dass es wenig Aufwand bedurft habe, um das Gericht da-

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin stellt schliesslich die Angemessenheit der Gerichtsgebühr in Frage und beantragt, die Gerichtskosten seien auf maximal CHF 8'000.00 festzusetzen, wovon jedoch CHF 4'500.00 bereits bezahlt seien. Sie begründet dies damit, aus den Erwägungen ergebe sich nicht, wie die Vorinstanz auf Gerichtskosten in der Höhe von CHF 16'970.00 gekommen sei und dieser Betrag sei auch nicht gerechtfertigt. Dies umso weniger, da bereits für den Zwischenentscheid Gerichtsgebühren in der Höhe von CHF 4'500.00 verlangt worden seien. Das Gericht habe sich in beiden Fällen, bis auf eine Ausnahme, aus den gleichen Richtern zusammengesetzt. Der Fall sei somit mindestens vier Richtern bekannt gewesen. Die Angelegenheit sei weder in tatbestandlicher noch in rechtlicher Hinsicht schwierig gewesen und die sich stellenden Rechtsfragen seien sehr einfach zu beantworten gewesen (act. A.1, Rz. III.B.7). Die Beschwerdegegnerin ist hingegen der Ansicht, dass die CHF 4'500.00 nichts mit dem Entscheid vom 26. Mai 2021 zu tun hätten, da es sich um die Gerichtskosten aus dem Zwischenentscheid handle und diese bereits rechtskräftig beurteilt worden seien. Der Beschwerdeführerin könne nicht gefolgt werden, wenn sie beanstande, dass nicht

### **E. 6.2**

Die Tarife für Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) legen die Kantone fest (Art. 96 ZPO). In Graubünden kommt für zivilrechtliche Verfahren vor Regionalgerichten die Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren zur Anwendung (VGZ; BR 320.210). Für vermögensrechtliche oder nicht vermögensrechtliche

Verfahren vor Regionalgericht, welche im ordentlichen Verfahren vom Kollegialgericht beurteilt werden, kann das Gericht grundsätzlich eine Entscheidegebühr in der Höhe von CHF 3'000.00 bis CHF 30'000.00 erheben (Art. 3 Abs. 1 VGZ). In Verfahren, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, kann eine Entscheidegebühr von bis zu CHF 100'000.00 erhoben werden (Art. 3 Abs. 2 VGZ). Gerichtskosten sind Kausalabgaben, weshalb sie dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip genügen müssen. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben (Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 BV). Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Der Wert der Leistung bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den sie dem Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs, wobei schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhende Massstäbe angelegt werden dürfen. Gerichtsgebühren dürfen die Inanspruchnahme der Justiz nicht verunmöglichen oder übermässig erschweren (BGer 1C\_50/2016 v. 12.5.2016 E. 3.2 m.w.H.).

### **E. 6.3**

Das Regionalgericht hat die Gerichtsgebühr auf CHF 16'970.00 festgesetzt (act. B.2, E. 7). Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen, der umfassenden Rechtsschriften (die – auch wenn sie teilweise unnötig lang ausgefallen sind – vom Gericht dennoch bearbeitet werden mussten) des Beweisverfahrens (welches insbesondere diverse – auch rechtshilfweise erfolgte – Zeugeneinvernahmen umfasste) sowie der Redaktion des Entscheides erscheint die von der Vorinstanz festgelegte Gerichtsgebühr zwar eher an der oberen Grenze, aber gleichwohl noch im Rahmen des Zulässigen, sodass in das der Vorinstanz diesbezüglich zukommende Ermessen nicht einzugreifen ist. Hinzu kommen CHF 30.00 für die Beweisführung sowie CHF 350.00 für das Schlichtungsverfahren, was nicht zu beanstanden ist. Die Gerichtsgebühr von CHF 17'350.00 ist daher zu bestätigen.

### **E. 7**

/ 21 von zu überzeugen (vgl. act. A.1, Rz. III.B.2). Dasselbe gilt, wenn die Beschwerdeführerin vorbringt, eine ausseramtliche Entschädigung "für das Zwischenverfahren" in der Höhe von CHF 3'000.00 erachte sie als das zulässige Maximum (act. A.1, Rz. III.B.3) bzw. für das Verfassen der Stellungnahme zu den Prozessvoraussetzungen samt Teilnahme an der Hauptverhandlung sei ein Aufwand von zehn Stunden angemessen (vgl. act. A.1, Rz. III.B.5 [drittes Lemma]). Auf all dies ist, wie gesagt, nicht mehr zurückzukommen, nachdem die im Zwischenentscheid zugesprochene Parteientschädigung unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist. 4.1. Die Bemessung des angemessenen anwaltlichen Aufwands hat auf einer individuellen Würdigung zu beruhen, bei welcher dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt. Massgebend sind in erster Linie der Umfang der notwendigen und tatsächlich geleisteten Arbeit, das Mass der unumgänglichen Umtriebe sowie die objektive Bedeutung der Streitsache (PKG 2014 Nr. 20 E. 4b; PKG 2005 Nr. 5 E. 9b). Die objektive Bedeutung der Streitsache beurteilt sich nach den Auswirkungen des Entscheides auf die Rechtsstellung der Parteien; in vermögensrechtlichen Angelegenheiten bemessen sich diese insbesondere nach dem Streitwert (vgl. etwa KGer GR KSK 17 3 v. 21.2.2017 E. 3d). Sodann sind die sich stellenden Sach- und Rechtsfragen von Belang; bei einer unkomplizierten Rechtssache ist daher der Aufwand entsprechend kurz zu halten (vgl. statt vieler KGer GR ZK2 15 25 v. 4.8.2015 E. 2c). Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn

die Gegenpartei weitschweifige Ausführungen macht, die in diesem Umfang nicht nötig sind. Ganz allgemein kann nämlich der Umfang der verfassten Rechtsschriften allein nicht ausschlaggebend sein, sondern nur insofern, als die darin getätigten Ausführungen nicht als unnötige Wiederholungen, sachfremde Überlegungen oder geradezu aussichtslose Vorbringen qualifiziert werden müssen (vgl. hierzu auch Art. 108 ZPO, wonach unnötige Prozesskosten derjenige zu bezahlen hat, der sie verursacht hat). Die Schwierigkeiten ergeben sich letztlich aus dem Fall selbst und nicht anhand der Rechtsschriften bzw. der Anzahl der darin vorgebrachten Rügen (KGer GR ZK2 19 79 v. 29.9.2021 E. 6.4.4). Bei der Angemessenheitsprüfung Berücksichtigung finden kann ferner – wenn auch bloss im Sinne einer Plausibilisierung der Ergebnisse – die Höhe der gegnerischen Honorarforderung (vgl. etwa KGer GR ZK2 18 4 v. 13.6.2018 E. 9.2). 4.2. Die Vorinstanz erwog in ihrem Entscheid, die Beschwerdegegnerin habe anlässlich des vorinstanzlichen Hauptverfahrens eine Honorarnote für den Zeitraum vom 15. April 2019 bis zum 26. Mai 2021 eingereicht. Die Parteientschädigung für den Zeitraum ab der Position vom 26. Februar 2020 bis zum 29. Mai 2020 (insgesamt 32.41 Stunden) seien der Beschwerdegegnerin jedoch bereits im

### **E. 7.1**

Die Beschwerde wird dem Gesagten zufolge teilweise gutgeheissen und der durch die Beschwerdeführerin zu entschädigende Aufwand des Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin wird insgesamt um 72.5 Stunden reduziert. Damit ist der Beschwerdegegnerin für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung zu Lasten der Beschwerdeführerin in der Höhe von CHF 30'718.50 (85.41 Stunden à CHF 270.00 [vgl. Honorarvereinbarung RG act. II./2] = CHF 23'060.70; Kleinspesen CHF 1'279.10; Reisespesen CHF 182.50 [vgl. zu den unbestritten gebliebenen Spesen act. B.2, E. 7.1 in fine]; Interessenwertzuschlag CHF 4'000.00; zzgl. 7.7% MwSt.) zuzusprechen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 7.2**

Die vorinstanzlichen Gerichtskosten von CHF 17'350.00, zusammengesetzt aus den Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 16'790.00, Spesen für die Beweisführung in der Höhe von CHF 30.00 sowie Schlichtungsgebühren in der Höhe von CHF 350.00, sind zu bestätigen. Die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen.

### **E. 8**

/ 21 Entscheid vom 29. Mai 2020 zugesprochen worden. Damit sei einzig der Aufwand vom 15. April 2019 bis zum 25. Februar 2020 sowie vom 30. Mai 2020 bis zum 26. Mai 2021 zu beurteilen. Der für diesen Zeitraum geltend gemachte und detailliert ausgewiesene Aufwand von 157.91 Stunden (53.66 Stunden vom 15. April 2019 bis zum 25. Februar 2020 bzw. 104.25 Stunden vom 30. Mai 2020 bis zum 26. Mai 2021) erscheine in Anbetracht des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles angemessen (act. B.2, E. 7.1). 4.3. Die Beschwerdeführerin gibt in grundsätzlicher Hinsicht zu bedenken, es sei um eine Forderung in Höhe von CHF 100'000.00 (nebst Zins) gegangen. Dabei seien ihr – sofern es beim Urteil bleibe – ausseramtliche Entschädigungen in Höhe von insgesamt CHF 61'581.00 entstanden. Die Beschwerdeführerin kritisiert, die Anwaltskosten stünden in keinem Verhältnis zur Streitsumme (act. A.1, Rz. III.B.1). In Bezug auf die materiell-rechtlichen Fragestellungen sei ein Aufwand von 69 Stunden (statt von über 190 Stunden) als an der obersten Grenze liegend anzusehen (act. A.1, Rz. III.B.4). Diesen

Ausführungen ist insofern beizupflichten, als Parteientschädigung und Streitwert in einem vernünftigen Verhältnis zu stehen haben. Das ergibt sich einerseits aus Art. 16a Abs. 2 AnwG (BR 310.100), wonach sich die Parteientschädigung unter anderem nach der Bedeutung der Streitsache bemisst, und andererseits aus Art. 2 Abs. 2 Ziff. 3 HV (BR 310.250), wonach die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache bzw. von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerechtfertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge haben darf. Im Lichte dieser Vorgaben erweist sich die der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid zugesprochene Parteientschädigung als offensichtlich übersetzt, zumal sich auch nicht sagen lässt, besondere Umstände hätten es – unabhängig vom Streitwert – gerechtfertigt, besonders hohen Aufwand zu betreiben, wie man dies allenfalls für einen "Pilotprozess" mit zahlreichen bislang ungeklärten Rechtsfragen bejahen könnte. Vielmehr ging es um einen nicht unüblichen Fall einer vertragsrechtlichen Auseinandersetzung, bei der die Gültigkeit eines Grundstückkaufvertrages wegen Schwarzgeldzahlungen zur Diskussion stand. Entsprechend den vorgebrachten Rügen hatte die Vorinstanz zunächst die geltend gemachte Nichtigkeit des Vertrages wegen der Verletzung von Formvorschriften zu prüfen (was sie bejahte; vgl. act. B.2, E. 5), ehe sie sich der Irrtumsanfechtung und der absichtlichen Täuschung widmete (wobei sie einen Grundlagenirrtum teilweise bejahte und eine absichtliche Täuschung verneinte; vgl. act. B.2, E. 6).

4.4. Die geltend gemachte und von der Vorinstanz (weitestgehend) zugesprochene Entschädigung erweist sich jedoch nicht nur im Gesamten als unangemes-

### **E. 8.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens setzen sich aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung zusammen (vgl. dazu Art. 95 Abs. 1 ZPO). Sie gehen zulasten der unterliegenden Partei (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Das Beschwerdeverfahren hat ergeben, dass eine Herabsetzung des zu entschädigenden Aufwandes um 72.5 Stunden gerechtfertigt erscheint. Unter Berücksichtigung des Interessenwertzuschlags hält die Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von CHF 20'000.00 (statt CHF 61'597.30 [recte: CHF 61'581.80]) als angemessen, wovon CHF 9'781.00 bereits bezahlt seien (vgl. act. A.1, Rz. III.B.7). Wie ausgeführt (vgl. oben Erwägung 3) ist auf die im Rahmen des Zwischenentscheides zugesprochene Parteientschädigung im Betrag von CHF 9'781.00 nicht mehr zurückzukommen (weshalb die Beschwerdeführerin in dieser Hinsicht unterliegt). Insgesamt hat die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin für das Verfahren vor der Vorinstanz mit CHF 40'499.50 (CHF 30'718.50 + CHF 9'781.00) zu entschädigen. Damit obsiegt die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren rund zur Hälfte (CHF 61'581.80 [von der Vorinstanz zugesprochene Gesamt-Entschädigung in beiden Entscheiden] ./ CHF 40'499.50 [Gesamt-Entschädigungsanspruch aufgrund des Beschwerdeverfahrens] ./ CHF 20'000.00 [Beantragte Gesamt-Entschädigung gemäss beschwerdeführerischem Rechtsbegehren]). Daran ändert nichts, dass die Beschwerdeführerin in Bezug auf die beantragte Reduktion der Gerichtskosten ebenfalls unterliegt, da die Prüfung der entsprechenden Rüge nur geringen Aufwand verursacht hat. Es bleibt somit beim hälftigen Obsiegen bzw. Unterliegen der Beschwerdeführerin. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die

### **E. 8.2**

Da die Parteien im Beschwerdeverfahren je zur Hälfte obsiegen, werden die Parteikosten wettgeschlagen.

## **E. 9**

/ 21 sen hoch. Die nachfolgende Auseinandersetzung mit den spezifischen Rügen der Beschwerdeführerin wird zeigen, dass auch einzelne Aufwandpositionen ihrer Höhe nach nicht zu rechtfertigen sind. 4.5.1. Die Beschwerdeführerin beanstandet zunächst die Aufwendungen der Beschwerdegegnerin für den Zeitraum vom 15. April 2019 bis zum 12. Juni 2019 in der Höhe von rund 15 Stunden. Solche vorprozessualen Bemühungen – das Vermittlungsbegehren sei erst am 3. Juli 2019 gestellt worden – könnten der Gegenpartei nicht in Rechnung gestellt werden (act. A.1, Rz. III.B.5 [erstes Lemma]). Die Beschwerdegegnerin wendet dagegen ein, diese Aufwendungen seien bereits mit dem Zwischenentscheid vom 29. Mai 2020 zugesprochen worden und daher nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (act. A.2, Rz. 30). Im Übrigen gehörten zu den Vertretungskosten gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO auch vorprozessuale Kosten, die im Zeitpunkt des Endentscheides (retrospektiv betrachtet) notwendig oder nützlich gewesen seien für die Vorbereitung des Prozesses oder dessen mögliche Verhinderung. Hierzu zählten insbesondere vorprozessuale Vergleichsgespräche, welche in kausalem Zusammenhang mit dem Prozess stünden. In der Zeit vom 15. April 2019 bis zum 12. Juni 2019 habe sie, die Beschwerdegegnerin, ihren Rechtsvertreter instruiert, welcher daraufhin schriftlich an die Beschwerdeführerin herangetreten sei und von ihr die Rückerstattung der CHF 100'000.00 gefordert habe. Diese Aufwendungen seien sehr wohl erforderlich gewesen, hätten sie insbesondere den darauffolgenden Prozess verhindern können, hätte die Beschwerdeführerin bereits damals erkannt, dass die Forderung der Beschwerdegegnerin gerechtfertigt gewesen sei. Die Beschwerdegegnerin habe der Beschwerdeführerin die Möglichkeit geben wollen, die Angelegenheit ausserprozessual und somit kostengünstig zu erledigen (act. A.2, Rz. 31). 4.5.2. Mit dem Zwischenentscheid vom 29. Mai 2020 wurden diejenigen Aufwendungen des beschwerdegegnerischen Rechtsvertreters abgegolten, welche zwischen dem 26. Februar 2020 und dem 29. Mai 2020 angefallen sind (vgl. act. B.2, E. 7.1). Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin fallen somit die von der Beschwerdeführerin beanstandeten (vorprozessualen) Aufwendungen zwischen dem 15. April 2019 und dem 12. Juni 2019 nicht darunter, was zur Folge hat, dass sie im vorliegenden Verfahren thematisiert werden können. Zu prüfen ist daher, ob vorprozessuale Bemühungen entschädigungsfähig im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO sind. 4.5.3. Gemäss Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden gilt, dass vorprozessuale Aufwendungen im Rahmen der Parteientschädigung zu berücksichtigen sind, soweit sie unmittelbar mit der Vertretung der Partei im gerichtlichen Verfah-

## **E. 10**

/ 21 ren in Zusammenhang stehen. Dazu können auch die Aufwendungen für Vergleichsbemühungen gezählt werden, soweit sie in kausalem Zusammenhang mit dem Prozess stehen (vgl. KGer GR ZK2 13 57 v. 10.9.2018/25.11.2019 E. 9.2.2 m.w.H. [bestätigt in BGer 4A\_95/2020 v. 17.4.2020 E. 3.2 f.]). Der Standpunkt der Beschwerdeführerin, wonach vorprozessuale Bemühungen generell nicht zu entschädigen seien, lässt sich vor diesem Hintergrund nicht halten. Vielmehr ist zu prüfen, ob solche Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren stehen. Trifft dies zu, so erweisen sich auch diese Aufwendungen als notwendig oder doch immerhin als nützlich. 4.5.4. Auf den ersten Blick fallen in der eingereichten Honorarnote (RG act. II./56) keine vorprozessualen Bemühungen auf, die – zumindest von ihrer Umschreibung her – nicht in unmittelbarem Zusammenhang zum nachfolgenden

Gerichtsverfahren stehen und die Beschwerdeführerin macht Entsprechendes auch nicht geltend. Insbesondere ist es nicht unüblich, sich durch die Mandatschaft zu Beginn instruieren zu lassen, diverse Abklärungen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht vorzunehmen sowie gewisse Korrespondenz – sei dies mit der Mandatschaft oder der Gegenpartei bzw. deren Rechtsvertretung – zu tätigen. Was den hierfür angefallenen Zeitaufwand betrifft, so fällt eine Aufwandposition auf, nämlich 5.75 Stunden für das Verfassen (inkl. Überarbeiten) eines Schreibens an die Verkäuferschaft (Aufwand zwischen dem 1. Mai 2019 und dem 4. Mai 2019). Bei besagtem Schreiben handelt es sich um RG act. II./26 (Schreiben vom 6. Mai 2019), mit welchem der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin an die Gegenpartei gelangte und die Nichtigkeit des Grundstückkaufvertrages geltend machte bzw. erklärte, den entsprechenden Kaufvertrag "nicht zu halten und von diesem zurückzutreten". Es ist zwar durchaus üblich und allenfalls aufgrund der Sorgfaltspflicht sogar geboten, vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens die Gegenseite mit der streitigen Forderung zu konfrontieren und diese zu begründen. Die Darlegung des beschwerdegegnerischen Standpunktes wurde dabei jedoch in einer Ausführlichkeit gehalten, die nicht notwendig gewesen wäre. Das Schreiben erstreckt sich über

#### **E. 11**

/ 21 erweist sich daher nicht mehr als angemessen und ist um 2 Stunden zu reduzieren. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil für Rechtsabklärungen bereits separat 2.5 Stunden in Rechnung gestellt worden sind (vgl. Aufwandposition "Rechtsabklärungen, Swisslexrecherche" vom 30. April 2019), der für das Verfassen des Schreibens an die Gegenpartei geltend gemachte Aufwand somit nur das Verfassen als solches, d.h. ohne Vorarbeiten, betrifft. Im Übrigen ist zu beachten, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin im nachfolgenden Gerichtsverfahren ausführliche Rechtsschriften eingereicht hat (und hierfür auch hohen Aufwand in Rechnung stellte; vgl. hierzu unten Erwägungen 4.6.4 und 4.8.2), welche sich inhaltlich weitestgehend mit dem Schreiben vom 6. Mai 2019 (RG act. II./56) decken. Diese Vorgehensweise ist zwar an sich nicht zu beanstanden, reduziert jedoch den als angemessen anzusehenden Aufwand für nachfolgende Tätigkeiten, wenn im späteren Gerichtsverfahren auf "Vorarbeiten" ausserhalb des Prozesses zurückgegriffen werden kann. 4.6.1. Die Beschwerdeführerin bringt sodann vor, für die Ausarbeitung der Klagebegründung (inkl. Verfassen von Zeugenfragen und Teilexpertenfragen) sei ein Aufwand von über 30 Stunden geltend gemacht worden. Es seien jedoch nur die Bemühungen der Gegenpartei zu vergüten, welche für den Ausgang des Prozesses entscheidend seien. Sie halte einen Aufwand von 10 Stunden für angemessen (act. A.1, Rz. III.B.5 [zweites Lemma]). Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, dabei gehe es abermals um Aufwendungen, für welche ihr bereits im Zwischenentscheid vom 29. Mai 2020 eine ausseramtliche Entschädigung zugesprochen worden sei. Darüber hinaus sei zu erwähnen, dass die Vorinstanz unüblicherweise bereits nach Einreichung der Klageschrift die Einreichung der detaillierten Zeugen- und Expertenfragen beantragt (gemeint wohl: verlangt) habe, ohne zu wissen, ob die Behauptungen, die mit den Zeugenaussagen oder Expertisen hätten bewiesen werden sollen, anerkannt würden oder nicht. Das Formulieren der detaillierten Fragethemen sei mit entsprechendem Aufwand verbunden gewesen (act. A.2, Rz. 32). 4.6.2. Entgegen der Behauptung der Beschwerdegegnerin hat die Vorinstanz den Aufwand ihres Rechtsvertreters, welcher im Zusammenhang mit den erwähnten Fragethemen angefallen ist, nicht im Zwischenentscheid vom 29. Mai 2020 abgegolten. Der entsprechende

Aufwand ist zwischen dem 13. Januar 2020 und dem 27. Januar 2020 angefallen; demgegenüber wurden im Zwischenentscheid lediglich diejenigen Aufwendungen entschädigt, welche zwischen dem 26. Februar 2020 und dem 29. Mai 2020 angefallen sind (vgl. act. B.2, E. 7.1). Für das Verfassen von Fragethemen hat der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin im Zeit-

#### **E. 12**

/ 21 raum vom 13. Januar 2020 bis zum 16. Januar 2020 einen Aufwand von 7.5 Stunden geltend gemacht. Am 27. Januar 2020 hat er unter anderem die Fragethemen überarbeitet, was zusammen mit den Änderungswünschen der Klientin sowie einem Schreiben an das Regionalgericht 1.5 Stunden gedauert hat (vgl. RG act. II.56). Das Formulieren der Fragethemen hat dabei insgesamt (rund) 9 Stunden in Anspruch genommen. 4.6.3. Es trifft zu, dass die Vorinstanz unmittelbar nach Eingang der Klage die Beschwerdegegnerin (in ihrer Rolle als Klägerin) aufgefordert hat, zu den von ihr zur Zeugenaussage bzw. zur Parteibefragung/Beweisaussage aufgerufenen Personen entsprechende Zeugenfragethemen bzw. Parteifragethemen bis zum 27. Januar 2020 nachzureichen. Ebenso wurde die Beschwerdegegnerin angehalten, innert gleicher Frist je einen entsprechenden Fragekatalog für die zwei von ihr beantragten schriftlichen Auskünfte nachzureichen. Die Vorinstanz wies ausserdem darauf hin, sollte diesen Vorgaben nicht nachgekommen werden, so werde der Verzicht auf die Erhebung/Abnahme des entsprechenden Beweismittels angenommen (vgl. die im Dossier VII. ["Korrespondenzen"] enthaltene, nicht einakturierte Verfügung vom 3. Januar 2020). Zwar muss im ordentlichen Verfahren die klagende Partei bereits in der Klageschrift die Beweismittel einzeln bezeichnen und den behaupteten Tatsachen zuordnen (Art. 221 Abs. 1 lit. e ZPO). Ob jedoch bereits in dieser Prozessphase – d.h. wenn noch unklar ist, ob die beklagte Partei überhaupt eine Klageantwort einreicht, die Klage anerkennt oder, falls sie sich zur Wehr setzt, welche einzelnen Tatsachenbehauptungen sie bestreitet und welche nicht – von der klagenden Partei verlangt werden sollte, einen detaillierten Katalog der Fragethemen zu erstellen, erscheint zumindest fraglich (vgl. auch Art. 150 Abs. 1 ZPO, wonach nur über streitige Tatsachen Beweis geführt wird). Ein solches Vorgehen birgt jedenfalls die Gefahr von unnötigem Aufwand, insbesondere dann nämlich, wenn Fragen zu Tatsachenbehauptungen formuliert werden müssen, die sich im Nachhinein als gar nicht bestritten erweisen. Die Beschwerdegegnerin äussert sich jedoch nicht (substantiiert) dazu, inwieweit der Zeitpunkt der Einholung der Fragethemen im vorliegenden Fall konkret zu einem unnötigen Aufwand geführt haben soll. Namentlich wird mit keinem Wort erwähnt, dass und allenfalls welche der formulierten Fragen sich infolge fehlender Bestreitung von Tatsachenbehauptungen nachträglich als unnötig herausgestellt hätten. In Anbetracht dessen muss bei den im Zusammenhang mit der Ausformulierung der Fragethemen entstandenen Kosten von Ohnehin- bzw. Sowiesokosten ausgegangen werden, die auch bei späterer Aufforderung entstanden wären und

#### **E. 13**

/ 21 entsprechend nicht als unnötig qualifiziert werden können. In diesem Lichte betrachtet erscheint ein Aufwand von insgesamt (rund) 9 Stunden für die Formulierung der Fragethemen als nicht angemessen. Denn die Beschwerdegegnerin als klagende Partei musste sich bei der Abfassung der Klageschrift ohnehin genau überlegen, zu welchen konkreten Tatsachenbehauptungen sie welche Zeugen befragen lassen will (sog. Verknüpfung der Beweismittel). Dieser Aufwand fiel aber bereits bei der Ausarbeitung der

Klageschrift an. Ist indes eine (sorgfältige) Verknüpfung der Beweismittel einmal vorgenommen, so ist der Aufwand für die schriftliche Formulierung der Fragethemen, welche auf der Verknüpfung der Beweismittel aufbauen kann, entsprechend klein. Der für die Ausarbeitung der Fragethemen zu vergütende Aufwand ist daher um 6 Stunden zu reduzieren. 4.6.4. Für die Vorbereitung und die Ausarbeitung der Klageschrift hat der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin zwischen dem 13. November 2019 und dem

**E. 18**

/ 21 klar sei, wie die Vorinstanz auf die Gerichtskosten gekommen sei, da dies gar im Dispositiv des Entscheids aufgeführt sei (act. A.2, Rz. 40 ff.).

**E. 19**

/ 21

**E. 20**

/ 21 Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens, welche in Anwendung von Art. 10 Abs. 1 VGZ auf CHF 3'000.00 festzusetzen sind, von den Parteien je hälftig, d.h. jeweils im Betrag von CHF 1'500.00, zu tragen. Die Gerichtskosten werden aus dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 2'000.00 bezogen (act. D.1). Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin den Betrag von CHF 500.00 direkt zu ersetzen. Im Umfang der verbleibenden CHF 1'000.00 werden die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin durch das Kantonsgericht in Rechnung gestellt.

**E. 21**

/ 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.